

Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes für das Jahr 2020 (LVwG-GV 2020)

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat gemäß § 11 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 19/2013, beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsbereiche

(1) Die Geschäfte des Landesverwaltungsgerichtes werden aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen auf seine Senate und Einzelmitglieder verteilt.

(2) Zum Zwecke der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Senate und Mitglieder werden folgende Zuständigkeitsbereiche gebildet:

a) Verkehrs- und Kraftfahrrecht:

Insbesondere Bodensee-SchiffahrtsO, BundesstraßenmautG, EisenbahnG, FührerscheinG, GefahrgutbeförderungsG, GelegenheitsverkehrsG, GüterbeförderungsG, KFG, KraftfahrlinienG, LuftfahrtG, SchiffahrtsG, StVO;

zusätzlich ImmissionsschutzG-Luft hinsichtlich Geschwindigkeitsüberschreitungen, ParkabgabeG, StraßenG, TiertransportG.

b) Ordnungsrecht:

Insbesondere EGVG, Landes-SicherheitsG, GlücksspielG, JugendG, LichtspielG, ortspolizeiliche Verordnungen, PersonenstandsG, RettungsG, SammlungsG, SicherheitspolizeiG, SittenpolizeiG, SpielapparateG, VeranstaltungenG, VersammlungsG, WaffenG, WettenG;

zusätzlich Aids-G, GeschlechtskrankheitenG, KatastrophenhilfeG, NamensänderungsG, PyrotechnikG, SprengmittelG, TierschutzG, VereinsG, WehrG, ZivildienstG.

c) Fremdenrecht:

Insbesondere AsylG 2005, FremdenpolizeiG, Niederlassungs- und Aufenthaltsg;

zusätzlich GrenzkontrollG, MeldeG, PassG, StaatsbürgerschaftsG.

d) Abgabenrecht:

Insbesondere AbgabeG, GemeindevergnügungssteuerG, KanalisationsG, KommunalsteuerG, KriegsofopferabgabenG, TourismusG, ZweitwohnsitzabgabeG.

e) Vergabenachprüfungsrecht

f) Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht:

Insbesondere ApothekenG, ArzneimittelG, ArzneiwareneinfuhrG, ÄrzteG, BäderhygieneG, BergführerG, BestattungsG, ChemikalienG, COVID-19-MaßnahmenG, EpidemieG, Gesundheits- und KrankenpflegeG, GleichbehandlungsG, Kinder- und JugendhilfeG, Kranken- und KuranstaltenG, Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG, Med.-AssistenzberufeG, Med. Masseur- und HeilmasseurG, MindestsicherungsG, MTD-G, MTF-SHD-G, PflegegeldG, PflegeheimG, SanitäterG, SchischulG, SozialbetreuungsberufeG, SpitalG, SportG,

StrahlenschutzG, TNRSg, TierärzteG, TierarzneimittelkontrollG, TiermaterialienG, SuchtmittelG, ZahnärzteG.

g) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht:

Insbesondere AÜG, ArbeitslosenversicherungsG, ArbeitnehmerInnenschutzG, ArbeitsruheG, ArbeitszeitG, ArbeitsverfassungenG, ArbeitsinspektionsG, ASVG, AusländerbeschäftigungsG, AVRAG, BehinderteneinstellungsG, HeimarbeitsG, Kinder- und JugendlichenbeschäftigungsG, LSD-BG, MutterschutzG.

h) Land- und Forstwirtschaftsrecht:

Insbesondere Bäuerliches SiedlungsG, BienenzuchtG, BiozidprodukteG, BodenseefischereiG, DüngemittelG, FischereiG, FleischuntersuchungsgebührenG, FlurverfassungenG, ForstG, FuttermittelG, GemeindegutG, GrundverkehrsG, Güter- und SeilwegeG, JagdG, PflanzenschutzG, PflanzenschutzmittelG, LandesforstG, Landwirtschaftliches MaterialeilbahnenG, Land- und forstwirtschaftliches BerufsausbildungsG, Landwirtschaftliches SchulG, QualitätsklassenG, Servituten-AblösungsG, TiergesundheitsG, TierseuchenG, TierzuchtG, VermarktungsnormenG, ViehwirtschaftsG;

zusätzlich Verfahren nach dem V. Hauptstück des RaumplanungsG.

i) Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht:

Insbesondere AbfallwirtschaftsG, AbfallG, AltlastensanierungsG, ArtenhandelsG, AusbildungsvorbehaltsG, BauG, BerufsausbildungsG, BauprodukteG, BilanzbuchhaltungsG, BundesluftreinhalteG, BundesstatistikG, Bundes-EnergieeffizienzG, Bundes-UmwelthaftungsG, CampingplatzG, ElektrizitätswirtschaftsG, FeuerpolizeiO, GasG, GewO, HandelsstatistikG, ImmissionsschutzG-Luft ohne Geschwindigkeitsüberschreitungen, IPPC- und Seveso II-AnlagenG, KanalisationsG, KlärschlammG, Landes-LuftreinhalteG, LuftreinhalteG für Kesselanlagen, MarkenschutzG, MarktordnungsG, Maß- und EichG, MineralrohstoffG, Naturschutz- und LandschaftsentwicklungsG, PreisG, PreistransparenzG, ProduktsicherheitsG, RaumplanungsG ohne die Verfahren nach dem V. Hauptstück, Umweltgutachter- und StandortverzeichnisG, UmweltinformationsG Bund und Land, UVP-G, UWG, VermessungsG, WKG, WRG, WasserversorgungsG, WirtschaftstreuhänderberufsO, WohnungsgemeinnützigkeitsG, ZiviltechnikerG, ZiviltechnikerkammerG.

j) Maßnahmenbeschwerden (ohne Asyl- und Fremdenrecht), Beschwerden nach §§ 88 und 89 SPG

k) Sonstiges:

Insbesondere AbzeichenG, AuskunftsG, DatenschutzG, DenkmalschutzG, Dokumenten-WeiterverwendungsG, EVTZ-G, FamilienlastenausgleichsG, GemeindeangestelltenG, GemeindeG, GemeindeO, KindergartenG, KonsumentenschutzG, Landeslehrer-DiensthoheitsG, Landes- und GemeindebedienstetenG, Landes-VolksabstimmungsG, LVwG-G, MedienG, RechtsanwaltsO, SchulerhaltungsG, SchulpflichtG, StudienförderungsG, WappenG.

§ 2

Bildung von Senaten

(1) Im Rahmen des Landesverwaltungsgerichtes werden die nachfolgend angeführten Senate gebildet.

(2) Dem Senat 1 gehören an: Mag. Otto-Imre Pathy als Vorsitzender, abwechselnd Dr. Reinhold Köpfler und Dr. Claudia Drexel als Berichterstatter sowie Dr. Wolfgang Herzog als weiteres Mitglied.

(3) Dem Senat 2 gehören an: Mag. Nikolaus Brandtner als Vorsitzender, Dr. Eva-Maria Längle als Berichterstatterin und Mag. Birgit König als weiteres Mitglied.

(4) Dem Senat 3 gehören an: Mag. Nikolaus Brandtner als Vorsitzender und Berichterstatter sowie als weitere Mitglieder Mag. Birgit König, Dr. Wolfgang Herzog, Dr. Johannes Schlömmner, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy und Mag. Eva Ostermeier.

§ 3

Verteilung der Geschäfte auf die Senate

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen Senat zu entscheiden hat, werden die Geschäfte wie folgt verteilt:

- a) Senat 1: Verfahren nach dem Vergabenaachprüfungsrecht
- b) Senat 2: Verfahren, soweit nicht die Senate 1 und 3 zuständig sind
- c) Senat 3: Verfahren, die im § 9 Abs. 3 LVwG-G angeführt sind.

§ 4

Verteilung der Geschäfte auf die Einzelmitglieder

In den Angelegenheiten, in denen das Landesverwaltungsgericht nach den gesetzlichen Vorschriften durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat, werden die Geschäfte nach den §§ 5 bis 16 verteilt.

§ 5

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Verkehrs- und Kraftfahrrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Verkehrs- und Kraftfahrrecht (§ 1 Abs. 2 lit. a) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmner, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Eli-

sabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Eva Ostermeier, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle, Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg, Mag. Manuel Fleisch und Dr. Claudia Drexel zugewiesen.

(2) Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.

(3) Verfahren nach dem GefahrgutbeförderungsG werden abweichend von Abs. 1 Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

§ 6

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Ordnungsrecht

Verfahren aus dem Bereich Ordnungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. b) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmer und Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

§ 7

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Sozial-, Gesundheits- und Sportrecht (§ 1 Abs. 2 lit. f) werden Dr. Claudia Drexel zugewiesen.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:

- a) Verfahren nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Elisabeth Wischenbart und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.
- b) Verfahren nach dem ApothekenG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen, dies mit der Einschränkung, dass Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg keine Verfahren zugewiesen werden, bei denen die belangte Behörde die Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist; § 18 gilt in diesem Fall sinngemäß.
- c) Verfahren nach dem MindestsicherungsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Otto-Imre Pathy und Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg zugewiesen.

- d) Verwaltungsstrafverfahren nach dem EpidemieG und dem COVID-19-MaßnahmenG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Elisabeth Wischenbart und Dr. Claudia Drexel zugewiesen.
- e) Administrativverfahren nach dem EpidemieG und dem COVID-19-MaßnahmenG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Eva Ostermeier, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfler, Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg, Mag. Manuel Fleisch und Dr. Claudia Drexel zugewiesen. § 18 gilt sinngemäß.

§ 8

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Land- und Forstwirtschaftsrecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaftsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. h) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Johannes Schlömmer und Mag. Katharina Feuersinger zugewiesen.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:

- a) Verfahren nach dem GrundverkehrsG werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Katharina Feuersinger und Mag. Manuel Fleisch zugewiesen.
- b) Dr. Claudia Drexel ist für die Erledigung der Verfahren nach dem JagdG zuständig.

§ 9

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht

(1) Verfahren aus dem Bereich Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht (§ 1 Abs. 2 lit. i) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Reinhold Köpfler, Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg und Mag. Manuel Fleisch zugewiesen. Dies erfolgt getrennt für Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren.

(2) Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle und Mag. Manuel Fleisch sind bei der Zuweisung nach Abs. 1 jedes zweite Mal zu übergehen.

(3) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem BauG zum Gegenstand haben, den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier, Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfle, Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg, Mag. Manuel Fleisch und Dr. Claudia Drexel zugewiesen.

(4) Mag. Birgit König, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier, Dr. Reinhold Köpfle, Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg und Dr. Claudia Drexel sind bei der Zuweisung nach Abs. 3 jedes zweite Mal zu übergehen.

(5) Abweichend von Abs. 1 werden Verfahren, welche nur Entscheidungen nach dem WRG zum Gegenstand haben, den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Reinhold Köpfle und Mag. Manuel Fleisch zugewiesen.

§ 10

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Fremdenrecht

Verfahren aus dem Bereich Fremdenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. c) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Eva-Maria Längle, Mag. Eva Ostermeier und Dr. Claudia Drexel zugewiesen; dies mit der Einschränkung, dass Dr. Eva-Maria Längle keine Verfahren zugewiesen werden, bei denen die belangte Behörde der Landeshauptmann oder die Landesregierung ist; § 18 gilt in diesem Fall sinngemäß.

§ 11

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Abgabenrecht

Verfahren aus dem Bereich Abgabenrecht (§ 1 Abs. 2 lit. d) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Elisabeth Wischenbart und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.

§ 12

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht

Verfahren nach dem Vergabenachprüfungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. e) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.

§ 13

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Verfahren nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (§ 1 Abs. 2 lit. g) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Wolfgang Herzog, Dr. Johannes Schlömmer und Dr. Elisabeth Wischenbart zugewiesen.

§ 14

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für Maßnahmenbeschwerden

Verfahren betreffend Maßnahmenbeschwerden (ohne Fremdenrecht) und Beschwerden nach dem SPG (§ 1 Abs. 2 lit. j) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Nikolaus Brandtner und Dr. Dietmar Ellensohn zugewiesen.

§ 15

Zuständigkeit der Einzelmitglieder für sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren (§ 1 Abs. 2 lit. k) werden den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Dr. Eva-Maria Längle und Mag. Otto-Imre Pathy zugewiesen.

§ 15a

Zuständigkeit für die Weiterleitung von Schriftsätzen zuständigkeitshalber und für die Vertretung bei verfahrensleitenden Erledigungen, wenn kein Verfahren anhängig ist

Für die Weiterleitung zuständigkeitshalber von Schriftstücken, für deren Behandlung das Landesverwaltungsgericht nicht zuständig ist, ist Mag. Birgit König zuständig, es sei denn diese Schriftstücke stehen in Zusammenhang mit einem Verfahren, das beim Landesverwaltungsgericht anhängig ist oder war. In diesem Fall ist für die Weiterleitung das Mitglied zuständig, das für das Verfahren zuständig ist oder war. Weiters ist Mag. Birgit König für die Erlassung verfahrensleitender Erledigungen nach Abschluss eines Verfahrens zuständig, wenn nach dieser Geschäftsverteilung kein Vertreter bestimmt werden kann.

§ 16

Vertretung von verhinderten Einzelmitgliedern

(1) Sind in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen nach § 1 Abs. 2 die Geschäfte auf mehrere Mitglieder verteilt, wird das verhinderte Mitglied durch das in der in den §§ 5 bis 15 jeweils festgelegten Reihenfolge nächste Mitglied vertreten. Endet die Reihenfolge oder ist das Mitglied das letzte in der Reihenfolge, beginnt die Reihenfolge von vorne. Sind alle in der in den §§ 5 bis 15 jeweils festgelegten Reihenfolge genannten Mitglieder verhindert, wird das verhinderte Mitglied nach der im Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten. Abweichend davon werden in Verfahren nach § 12, wenn alle dort genannten Mitglieder verhindert sind, diese zunächst von Dr. Reinhold Köpfler und dann von Dr. Claudia Drexel vertreten. Sollte auch dieses Mitglied verhindert sein, wird das verhinderte Mitglied nach der im Abs. 2 festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Sind die Geschäfte in einem Zuständigkeitsbereich nur einem Mitglied zugewiesen, wird das verhinderte Mitglied der Reihe nach von Mag. Nikolaus Brandtner, Dr. Wolfgang Herzog, Mag. Birgit König, Dr. Johannes Schlömmer, Dr. Dietmar Ellensohn, Dr. Eva-Maria Längle, Dr. Elisabeth Wischenbart, Mag. Otto-Imre Pathy, Mag. Eva Ostermeier, Mag. Katharina Feuer-singer, Dr. Reinhold Köpfler, Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg, Mag. Manuel Fleisch und Dr. Claudia Drexel vertreten. Hat ein Mitglied ein anderes bereits vertreten, ist das in dieser Reihenfolge nächste Mitglied zur Vertretung berufen, bis alle Mitglieder an der Reihe waren; dies gilt nicht für eine Vertretung in den Fällen des § 15a. § 17 ist zu berücksichtigen.

§ 16a

Vertretung von verhinderten Senatsmitgliedern

(1) Im Senat 1 gilt im Verhinderungsfall folgende Vertretungsregelung:

- a) Wenn der Berichterstatter verhindert ist, dann wird er durch den anderen Berichterstatter vertreten. Wenn auch der andere Berichterstatter verhindert ist, dann wird das weitere Mitglied Berichterstatter.
- b) Wenn der Vorsitzende verhindert ist, dann wird er durch das weitere Mitglied vertreten. Wenn auch das weitere Mitglied verhindert ist, dann wird der Vorsitzende durch den anderen Berichterstatter vertreten.
- c) Wenn das weitere Mitglied verhindert ist oder an die Stelle des Vorsitzenden tritt, dann wird es durch den anderen Berichterstatter vertreten.
- d) Eine Vertretung nach lit a geht jener nach lit b oder lit c vor; eine Vertretung nach lit b geht jener nach lit c vor.

(2) Im Senat 2 gilt im Verhinderungsfall folgende Vertretungsregelung:

- a) Wenn die Berichterstatterin verhindert ist, dann wird sie durch das weitere Mitglied vertreten. Wenn auch das weitere Mitglied verhindert ist, dann wird die Berichterstatterin durch Mag. Otto-Imre Pathy vertreten.
- b) Wenn der Vorsitzende verhindert ist, dann wird er durch das weitere Mitglied vertreten. Wenn auch das weitere Mitglied verhindert ist oder an die Stelle der Berichterstatterin tritt, dann wird der Vorsitzende durch Mag. Otto-Imre Pathy vertreten.
- c) Wenn das weitere Mitglied verhindert ist oder an die Stelle des Vorsitzenden oder der Berichterstatterin tritt, dann wird es durch Mag. Otto-Imre Pathy vertreten.
- d) Eine Vertretungsanordnung nach lit a geht jener nach lit b oder lit c vor; eine Vertretungsanordnung nach lit b geht jener nach lit c vor.

(3) Im Senat 3 gilt im Verhinderungsfall folgende Vertretungsregelung:

- a) Wenn der Vorsitzende (Berichterstatter) verhindert ist, dann wird er durch das im § 2 Abs 4 nächstgenannte weitere Mitglied vertreten, das nicht verhindert ist.
- b) Ein weiteres Mitglied, das an die Stelle des Vorsitzenden (Berichterstatters) tritt oder sonst verhindert ist, wird der Reihe nach vertreten durch Mag. Katharina Feuersinger, Dr. Reinhold Köpfler, Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg, Mag. Manuel Fleisch und Dr. Claudia Drexel.

(4) Wenn nach den Abs. 1 und 2 die Vertretung eines Mitglieds, das verhindert ist oder an die Stelle eines anderen Mitgliedes tritt, nicht bestimmt werden kann, dann gilt der § 16 Abs. 2 sinngemäß; dabei ist zuerst die Vertretung für den Berichterstatter, danach jene für den Vorsitzenden und zuletzt jene für das weitere Mitglied zu bestimmen.

§ 17

Verbindung von Verfahren, Folgeverfahren

(1) Wenn eine mit Beschwerde bekämpfte Erledigung mehrere Spruchpunkte enthält, die unter verschiedene Zuständigkeitsregelungen fallen, dann bestimmt sich die Zuständigkeit nach jener Zuständigkeitsregelung, die auf die meisten Spruchpunkte anzuwenden ist. Kann danach die Zuständigkeit nicht eindeutig ermittelt werden, dann ist unter den in Frage kommenden Zuständigkeitsregelungen jene anzuwenden, die zu dem Mitglied führt, dem laut Aktenplan die niedrigste Kennzahl zugeordnet ist. Spruchpunkte, die unter die Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 1 fallen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Beschwerden gegen Erledigungen, denen offensichtlich im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt oder die Familienangehörige in der im Wesentlichen selben Sache betreffen, sind jenem Mitglied zuzuteilen, das für die Erledigung der ersten diesbezüglich einlangenden Beschwerde zuständig ist. Dies gilt nicht, wenn für die später eingelangte Beschwerde keine Zuständigkeitsregelung in Frage kommt, die auch eine Zuständigkeit dieses Mitgliedes begründen könnte; Abs. 1 letzter Satz ist dabei nicht anzuwenden.

(3) Langen am selben Tag mehrere Beschwerden desselben Beschwerdeführers betreffend dieselbe Zuständigkeitsregelung ein, ist jeweils das Mitglied für die Erledigung aller Beschwerden zuständig, dem die erste Beschwerde zuzuteilen ist.

(4) Wird in einer Rechtssache erneut ein Verfahren, dem im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, beim Landesverwaltungsgericht anhängig, ist jenes Mitglied für die Erledigung dieses Verfahrens zuständig, das auch schon für die Erledigung des ersten Verfahrens in dieser Sache zuständig war.

§ 18

Übergehen bei der Zuweisung

(1) Wenn eine Zuständigkeitsregelung die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Mitgliedern vorsieht, dann gilt Folgendes: Ein Mitglied wird bei der Zuweisung von Verfahren so viele Male übergangen, wie diesem Mitglied Verfahren aufgrund der §§ 16 und 17 zugewiesen wurden.

(2) Das Mitglied wird bei der Zuweisung in jener Zuständigkeitsregelung übergangen, in die das Verfahren, das gemäß § 16 oder § 17 zugewiesen wurde, ohne die Anwendung des § 16 oder des § 17 gefallen wäre.

§ 19

Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

(2) In den Zuständigkeitsbereichen, in denen sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Einlangens richtet, wird mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsverteilung an die Reihenfolge der Geschäftsverteilung 2020, ABl. Nr. 48/2019, idF ABl. Nr. 37/2020, angeknüpft. Ist eine Änderung erforderlich, hat dies keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuteilungen. Bei den nachfolgenden Zuteilungen erfolgt der entsprechende Ausgleich.

(3) Übertragung von Verfahren aufgrund der Verhinderung von Mitgliedern:

a) Verfahren aus den Zuständigkeitsbereichen Verkehrs- und Kraftfahrrecht und Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht, für die bis 15.10.2020 Mag. Claudia Brugger zuständig war, werden mit dem darauf folgenden Tag Mag. Manuel Fleisch übertragen. Alle übrigen Verfahren, für die bis 15.10.2020 Mag. Claudia Brugger zuständig war, werden mit dem darauf folgenden Tag Dr. Claudia Drexel übertragen.

b) Verfahren aus den Zuständigkeitsbereichen Verkehrs- und Kraftfahrrecht, Umweltschutz-, Wirtschafts- und Baurecht sowie Land- und Forstwirtschaftsrecht, für die bis 31.08.2020 Dr. Stefanie Wachter zuständig war und die wieder anhängig werden, werden Mag. Manuel Fleisch übertragen. Alle übrigen Verfahren, für die bis 31.08.2020 Dr. Stefanie Wachter zuständig war und die wieder anhängig werden, werden Dr. Claudia Drexel übertragen.

c) Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich Land- und Forstwirtschaftsrecht, für die bis 31.08.2020 Dr. Stefanie Wachter zuständig war und die noch nicht abgeschlossen sind, werden Mag. Katharina Feuersinger übertragen.

d) Das Verfahren mit der Zahl LVwG-1-173/2020-R16 wird Dr. Elisabeth Wischenbart übertragen (§ 17 Abs 2).

(4) Weiters werden die ersten 50 der nach § 5 Abs. 1 anfallenden Verfahren den nachfolgend angeführten Mitgliedern fortlaufend in der Reihenfolge Mag. Manuel Fleisch und Dr. Claudia Drexel zugewiesen. § 17 bleibt davon unberührt. Zudem werden die ersten 5 der nach § 8 Abs 2 lit a anfallenden Verfahren Mag. Manuel Fleisch zugewiesen.

(5) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach der im Zeitpunkt des Einlangens geltenden Geschäftsverteilung bzw im Falle der Abnahme einer Aufgabe nach der daran anschließenden Zuweisung.

**Für das Landesverwaltungsgericht
Der Präsident**

Mag. Nikolaus Brandtner